

# **BGer 1C\_333/2025 vom 6. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_333\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_333_2025)

FR: TF 1C\_333/2025 du 6 octobre 2025

IT: TF 1C\_333/2025 del 6 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ( Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG ) betreffend eine Zwischenverfügung des BAZL im Verfahren zur Umnutzung des Flugplatzes Kägiswil. Der angefochtene Entscheid schliesst das hängige Verfahren nicht ab und stellt daher ebenfalls einen Zwischenentscheid dar. Dieser kann vor Bundesgericht nur ausnahmsweise, unter den Voraussetzungen gemäss Art. 92 oder Art. 93 Abs. 1 BGG , selbstständig angefochten werden. Vorliegend kommt nur Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht, d.h. der angefochtene Zwischenentscheid müsste einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.

#### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, aus der Verfügung gehe nicht hervor, welche Zustimmungen konkret noch fehlten und nachgeholt werden müssten. Sie müsse erneut Zustimmungen einholen, die bereits im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorgelegen hätten. Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken im SIL-Perimeter, die zwischenzeitlich Einsprechende im Plangenehmigungsverfahren seien, würden die Erneuerung ihrer Zustimmung zweifellos an Nachverhandlungen knüpfen. Dies könnte zum Scheitern des Umnutzungsverfahrens führen, obgleich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung alle notwendigen Gesuchsvoraussetzungen erfüllt gewesen seien. Allfällige, aus diesen Nachverhandlungen resultierende zusätzliche Entschädigungen und/oder sonstige Nachteile könnten auch im Falle einer Gutheissung der Beschwerde gegen den Endentscheid nicht mehr korrigiert oder unwirksam gemacht werden. Analoges gelte für Überflugsrechte für ausserhalb des SIL-Perimeters gelegene Grundstücke. Diese Thematik beschlage ohnehin nur das Zivilrecht und sei nicht Gesuchsvoraussetzung. Im Übrigen sei unklar, für welche Grundstücke, bis zu welcher Distanz und welcher Überflughöhe Verhandlungen mit den Eigentümern und Eigentümerinnen zu führen seien.

#### **E. 1.2**

Diese Ausführungen lassen keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil erkennen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Erwägungen (E. 4.4.5 - 4.5.3) sowie in Disp.-Ziff. 3 klargestellt, welche Zustimmungen innert Frist beizubringen sind, nämlich sämtliche Einverständniserklärungen der Grundeigentümer und -eigentümerinnen im SIL-Perimeter sowie (für die Gewährung der Überflugsrechte) der Eigentümerinnen der Grundstücke Nrn. 456, 592, 4094, 4254 und 4096). Es hat sodann (in E. 4.6) festgehalten, der Beschwerdeführerin sei es unbenommen, ihre von der Auffassung des BAZL abweichende Sicht der Sach- und Rechtslage innert der ihr eingeräumten Nachfrist darzulegen und aufzuzeigen, aus welchen Gründen nach ihrer Überzeugung auf die Einverständniserklärungen verzichtet werden könne. Die Beschwerdeführerin ist daher

nicht zu Nachverhandlungen verpflichtet, sondern es steht ihr frei, auf ihrer Rechtsauffassung zu beharren, wonach alle erforderlichen Zustimmungen bereits vorliegen. Zwar riskiert sie damit einen Bauabschlag. Diesen kann sie jedoch (als Endentscheid) anfechten und im Rechtsmittelverfahren alle Einwände geltend machen, auch soweit diese den Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts betreffen (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ).

## **E. 2**

Mangels eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 BGG ) und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.